

# KREITMEIER · DR. HOLZMAIR & KOLLEGEN

R E C H T S A N W Ä L T E

RAE KREITMEIER & KOLLEGEN · POSTSTRASSE 8 · 84048 MAINBURG

Herrn  
Ottmar Weingarten  
Hans-Bachner-Straße 7  
  
84048 Mainburg

ANDREAS KREITMEIER<sup>1</sup>  
BRIGITTE FREYBERG-KREITMEIER<sup>2</sup>  
DR. ALFRED HOLZMAIR<sup>3</sup>  
ALOIS ALTMANN<sup>4</sup>  
KLAUS AIGNER<sup>5</sup>  
EVA-MARIA FRANK<sup>6</sup>

84048 MAINBURG  
POSTSTRASSE 8 (Eingang Mittertorstr. 4 / I. Stock)  
TEL: (08751) 8761-0 (oder Durchwahl)  
FAX: (08751) 8761-22

Durchwahl: 87 61-21; Fax: 87 61-28  
Sekretariat: Frau Hartl  
Sachbearbeiter: RA Aigner

1099/07KI01 n

(Aktenzeichen bitte stets angeben)

Mainburg, den 20.03.2009

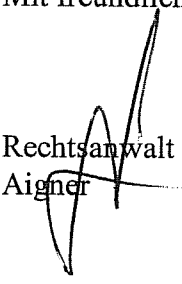
**Weingarten ./ LRA KEH**

Sehr geehrter Herr Weingarten,

der Bescheid wurde jetzt aufgehoben. Auch das Biotop dürfte nunmehr "gerettet" sein.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt  
Aigner



<sup>1</sup> FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

<sup>2</sup> FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

<sup>3</sup> FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

<sup>4</sup> FACHANWALT FÜR VERSICHERUNGSRECHT

<sup>5</sup> FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT u. DIPL.-VERWALTUNGSWIRT (FH)

<sup>6</sup> FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT UND ARBEITSRECHT

USt-IdNr.: DE128701896

HYPOBANK MAINBURG

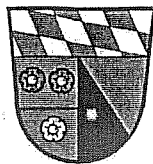
BLZ: 721 200 78

KTO.NR.: 6 380 163 002

RAIFFEISENBANK HALLERTAU eG

BLZ: 701 696 93

KTO.NR. 205 400



Abdruck

# Landratsamt Kelheim



Landratsamt Kelheim · Postfach 14 62 · 93303 Kelheim

Stadt Mainburg  
Postfach 1360  
84044 Mainburg

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Eberl

Sie erreichen mich über:

Telefon: 09441/207-278  
Telefax: 09441/207-245  
Zimmer-Nr. 14  
eMail: [nicole.eberl@landkreis-kelheim.de](mailto:nicole.eberl@landkreis-kelheim.de)

Bitte bei Antwort angeben

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
XIX

Unser Zeichen V 1 – 173.30.02

Kelheim, den 16.03.2009

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Bayerischen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);  
Bebauungsplan „Am Erlenpark“, Deckblatt 5  
Widerruf der Ausnahmegenehmigung zur Entfernung einer Feuchtfäche auf dem  
Grundstück Flur-Nr. 693/153, Gemarkung Mainburg

Das Landratsamt Kelheim – Untere Naturschutzbehörde – erlässt folgenden

## Bescheid:

1. Der Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 15.01.2007, Az. V 1 – 173.30.02 (Ausnahmegenehmigung zur Entfernung einer Feuchtfäche auf dem Grundstück Flur-Nr. 693/153, Gemarkung Mainburg), wird widerrufen.
2. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

## Gründe:

I.

Die Stadt Mainburg beantragte mit Schreiben vom 06.12.2006 die Erteilung einer Ausnahme zur Beseitigung einer gesetzlich geschützten Feuchtfäche auf dem Grundstück Flur-Nr. 693/153, Gemarkung Mainburg. Die Beseitigung wäre zur Umsetzung des Bebauungsplans „Am Erlenpark“, Deckblatt 5, notwendig geworden. Mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 15.01.2007, Az. V 1 – 173.30.02 wurde die entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt. Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13.11.2007, Az. 15 N 07.784 wurde der Bebauungsplan „Am Erlenpark“ (Deckblatt Nr. 5) für unwirksam erklärt.

Dienstgebäude  
Schloßweg 3  
Kelheim

Besuchszeiten  
(außer Kfz. Zulassungsstelle)  
Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr  
Do. 14.00-16.00 Uhr  
Telefonische Vereinbarung  
wird empfohlen

Besuchszeiten  
der Kfz. Zulassungsstelle  
Mo. - Fr. 7.30-11:30 Uhr  
Di. 13.30-15.30 Uhr  
Do. 13.30-18.00 Uhr

Telefon 09441/207-0 (Vermittl.)  
Telefax 09441/207-213

Konten der Kreiskasse  
Sparkasse Kelheim  
Nr. 190 201 277 (BLZ 750 515 65)

Raiffeisenbank Bad Abbach-Saal eG  
Nr. 647500 (BLZ 750 690 14)

Sie finden uns nun auch im Internet unter der Adresse <http://www.landkreis-kelheim.de>

Bei einem Gespräch mit der Stadt Mainburg am 06.12.2007 erklärte diese, daß die Begründung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof abgewartet, an der Planung des Seniorenwohnheims derzeit jedoch festgehalten wird. Ggf. soll das Verfahren zur Bebauungsplanänderung neu eingeleitet werden. Am 18.11.2008 wurde die untere Naturschutzbehörde darüber informiert, dass der Baugenehmigungsantrag für das Seniorenheim zurückgezogen wurde. Bei einem Telefonat mit der Stadt Mainburg, am 10.03.2009 teilte diese mit, dass die Verwirklichung des Seniorenwohnheims nicht weiter verfolgt wird.

## II.

1. Das Landratsamt Kelheim ist zum Widerruf der Ausnahme sachlich und örtlich zuständig, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3, Art. 44 BayNatSchG, Art. 49 Abs. 4, Art. 3 BayVwVfG.
2. Bei der Ausnahmegenehmigung handelt es sich um einen rechtmäßigen, begünstigenden Verwaltungsakt. Dieser darf gem. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG nur widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.
  - 2.1 Die Ausnahmegenehmigung wurde am 15.01.2007 erteilt, um die Bebauungsplanänderung „Am Erlenpark“ (Deckblatt 5) umsetzen zu können. Durch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 13.11.2007 wurde die Bebauungsplanänderung für unwirksam erklärt. Zu diesem Zeitpunkt beabsichtigte die Stadt Mainburg jedoch, an dem Bauvorhaben „Seniorenwohnheim“ ggf. mit der Einleitung eines neuen Verfahrens festzuhalten. Diese Absicht wird nunmehr nicht weiterverfolgt. Die Ausnahmegenehmigung stellte auf die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans bzw. auf die Umsetzung des Bauvorhabens ab. Ohne die Verwirklichung des Vorhabens sind keinerlei Gründe ersichtlich, die eine Erteilung der Ausnahme zur Entfernung des gesetzlich geschützten Biotops rechtfertigen. Das Landratsamt Kelheim hätte in diesem Fall schon aufgrund des Vermeidungsgrundsatzes die Ausnahmegenehmigung nicht erteilt.
  - 2.2 Es liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, Natur und Landschaft zu schützen und zu erhalten. Ohne Widerruf der Ausnahmegenehmigung wäre dieses öffentliche Interesse gefährdet, da die ökologisch schützenswerte Feuchtfläche, die als Biotop sogar einem besonderen gesetzlichen Schutz unterliegt, ohne Notwendigkeit beseitigt werden dürfte.
  - 2.3 Bei dem Widerruf handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Die Stadt Mainburg hält an der Verwirklichung des Seniorenwohnheims nicht weiter fest. Die Beseitigung der Feuchtfläche zur Durchführung des Vorhabens ist daher nicht weiter erforderlich. Andererseits dürfte aufgrund der Ausnahmegenehmigung die Feuchtfläche ohne weitere Prüfung (z.B. der Vermeidbarkeit) zerstört werden. Es erscheint daher angemessen und verhältnismäßig die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.

3. Der Widerruf hat innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnis von Tatsachen, welche dem Widerruf rechtfertigen, zu erfolgen, Art. 49 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG. Der unteren Naturschutzbehörde wurde am 16.11.2007 das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13.11.2007 übermittelt. Zu diesem Zeitpunkt beabsichtigte die Stadt Mainburg jedoch an der Verwirklichung des Seniorenheims weiter festzuhalten und ggf. neu in ein Verfahren zu gehen. Frühestens mit der Mitteilung des Bauamts am 18.11.2008 über die Rücknahme des Baugenehmigungsantrags für das Seniorenheim wurde für die untere Naturschutzbehörde ersichtlich, dass das Vorhaben nicht weiter verfolgt wird.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Art. 4 Satz. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

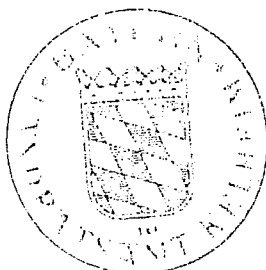
JE 2009

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen wenigstens drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.07.2007 (GVBI Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Naturschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Eberl  
Verwaltungsamtfrau

#### Hinweis:

Die Regierung von Niederbayern sowie Rechtsanwalt Klaus Aigner, Mainburg erhalten einen Abdruck dieses Bescheids.